

MERKBLATT:

Berechnungsbeispiel Kfz-Eigenverbrauch Fahrtenbuch ab 01.01.2008 beim Unternehmer

Berechnung: Pkw-Eigenverbrauch

USt-Recht

ESt-Recht

Beispiel:

Pkw Mercedes, Anschaffung 01.01.2005

Nutzung vom 01.01. - 31.12.2008

Listenpreis inkl. USt =

46.400,00 EUR

Private Nutzung lt. Fahrtenbuch: 15 %

lfd. Kosten: 1.000,00 EUR zzgl. USt,

200,00 EUR ohne USt

Lösung:

Privatnutzung (Ansatz der Nutzung des Pkw's)

AfA von 40.000,00 EUR, ND 6 Jahre

6.666,67 EUR

6.666,67 EUR

Ausgaben von 40.000,00 EUR, verteilt auf

Berichtigungszeitraum 5 Jahre

8.000,00 EUR

8.000,00 EUR

lfd. Kosten

1.200,00 EUR

1.000,00 EUR

1.200,00 EUR

Summe

9.000,00 EUR

7.866,67 EUR

Privatnutzungsanteil lt. Fahrtenbuch 15 %

1.350,00 EUR

1.180,00 EUR

zzgl. USt 19 %

256,50 EUR

256,50 EUR

256,50 EUR

1.606,50 EUR

1.436,50 EUR

Buchung: (Einzel- u. Personenunternehmen)

Privatentnahme

1.606,50 EUR

Eigenverbrauch Pkw USt-pflichtig
USt

1.350,00 EUR
256,50 EUR

Buchung: (Einzel- u. Personenunternehmen)

Eigenverbrauch Pkw USt-frei

170,00 EUR

Privateinlage

170,00 EUR

Hinweis:

1. Der Ansatz der Privatnutzung ist nur höchstens mit den entstandenen Kosten vorzunehmen (sowohl einkommensteuer- als auch umsatzsteuerrechtlich).
2. Ist bei Anschaffung des Pkw's die Vorsteuer nicht abziehbar, entfällt umsatzsteuerrechtlich ein Ansatz der Nutzung für die Anschaffungskosten (Ausgaben).
3. Wird das Fahrtenbuch wegen Nichtordnungsmäßigkeit verworfen, ist der Ansatz nach der 1 %-Methode gegeben.
4. Ab 01.04.1999 gehören die Fahrten Wohnung - Betriebsstätte zu den betrieblichen Fahrten (umsatzsteuerrechtlich).
5. Der Anteil für Fahrten Wohnung – Betriebsstätte (einkommensteuerrechtlich) und der Ansatz für Fahrten bei Doppelter Haushaltsführung ist nach dem ermittelten Wert lt. Fahrtenbuch entsprechend zu verrechnen.

Beachte:

Für Kfz's, die nach dem 31.03.1999 mit 50 %-igen Vorsteuerabzug angeschafft wurden, entfällt der Eigenverbrauch auf die Anschaffungskosten nach Umsatzsteuerrecht (soweit nicht die Vorsteuer auf die Anschaffungskosten nach § 15a UStG berichtigt werden).

Bei den laufenden Kosten (Benzin, Reparatur, Leasing) ist ab dem 01.01.2004 auf 100 % Vorsteuerabzug umzustellen.